

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 18.01.2024

Nr. 5

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 80 Gemeinde Beedenbostel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 81 Samtgemeinde Flotwedel, Jahresabschluss 2018
- 82 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 168 GrH und Bebauungsplan Nr. 151
- 84 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) und der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 87 Kleinkaliber Schützenverein Baven e. V., Jahreshauptversammlung, Freitag, 02.02.2024

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Beedenbostel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Beedenbostel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.105.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.193.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.042.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.077.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	153.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.196.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.167.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Lachendorf, den 28.11.2023
Gemeinde Beedenbostel

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beedenbostel für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 17.01.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/022618 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 17.01.2024
Gemeinde Beedenbostel

Bremer
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Flotwedel, Jahresabschluss 2018

Samtgemeinde Flotwedel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.:40.111320

Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Flotwedel

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung am 1.11.2023 den Jahresabschluss 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018 und die Stellungnahme zum Schlussbericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit von

Freitag 19.01.2024 bis Mittwoch, den 31.01.2024

öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 5 während der Öffnungszeiten aus.

Bilanz der Samtgemeinde Flotwedel zum 31.12.2018

		31.12.2017	31.12.2018
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	59.293,35	75.534,62
2.	Sachvermögen	20.682.235,21	20.999.379,98
3.	Finanzvermögen	552.588,43	484.380,89
4.	Liquide Mittel	520.812,89	1.504.918,58
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	39.653,27	37.634,44
	Bilanzsumme	21.854.583,15	23.101.848,51
	P A S S I V A	31.12.2017	31.12.2018
1.	Nettoposition	4.735.490,27	5.470.289,53
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.575.696,95	-1.575.696,95
1.3	Jahresergebnis	-1.694.019,17	-737.530,19
1.4	Sonderposten	8.005.157,47	7.783.467,75
2.	Schulden	14.715.669,35	15.136.710,40
2.1	Geldschulden	11.453.397,61	11.844.989,40
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.253.397,61	7.844.989,40
2.1.3	Liquiditätskredite	3.200.000,00	4.000.000,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	574.968,00	543.079,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	124.392,33	186.648,70

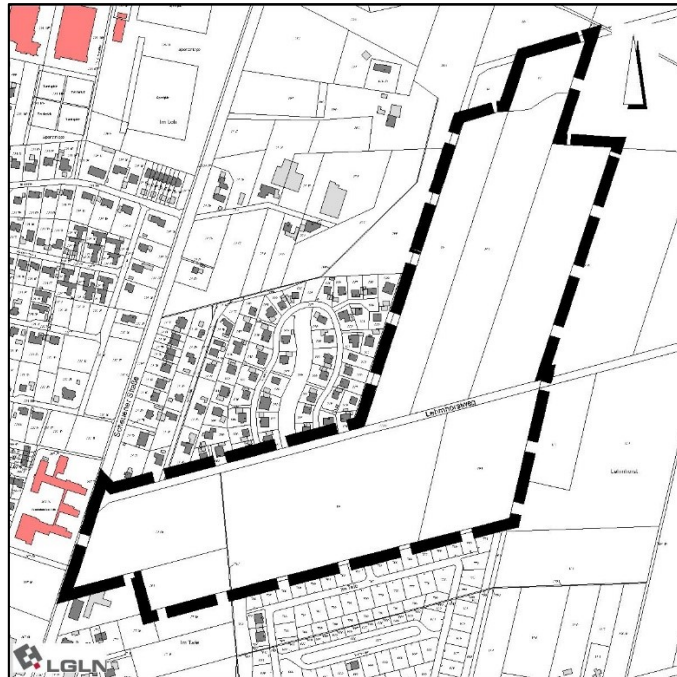
2.4	Transferverbindlichkeiten	2.501.822,19	2.348.456,44
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	61.089,22	213.536,86
3.	Rückstellungen	2.385.266,92	2.487.220,48
4.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18.156,61	7.628,10
	Bilanzsumme	21.854.583,15	23.101.848,51

Wienhausen, den 17.01.2024

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

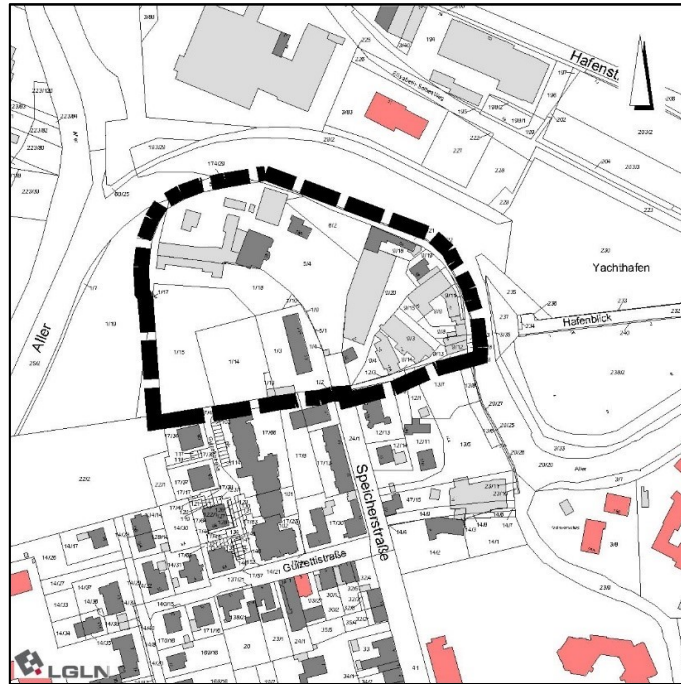
Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 168 GrH und Bebauungsplan Nr. 151

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 168 GrH der Stadt Celle „Wohngebiet Lehmhorstweg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Inhalt der Planung: Schaffung eines Wohnquartieres mit unterschiedlichen Wohnformen im Bereich Groß Hehlen

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Celle „Nördliche Speicherstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Inhalt der Planung: Schaffung eines urbanen Wohnquartieres mit ergänzenden Nutzungen im Bereich des Stadtteils Neuenhäusern

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 12.12.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Während der Auslegungsfrist haben Sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Neben den Entwürfen zum Bebauungsplan Nr. 168 GrH und zum Bebauungsplan Nr. 151 und den dazugehörigen Begründungen werden folgende Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen veröffentlicht:

Umweltbericht (in Begründung integriert) mit Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Informationen zu Biotopen, Wald, Arten)
- Landschaft (Erholungsfunktion, Landschaftsbild)
- Boden (Bodentyp, Überformung)
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)
- Klima und Luft (Klimatop, Klimafunktion)
- Mensch und Bevölkerung (Naherholung, Emissionen)
- Kulturelles Erbe (Kulturdenkmäler)

Daneben werden auch weitere umweltbezogene Dokumente sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie Klima veröffentlicht.

Die beabsichtigten Planungen können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
<https://www.celle.de/bauleitplanverfahren>

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 29. Januar bis einschließlich 01. März 2024 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren vom 29. Januar bis einschließlich 01. März 2024 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 18. Januar 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) und der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung

Zweckvereinbarung zwischen

1. dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, vertreten durch den Geschäftsführer, nachfolgend „ZAC“ genannt
2. der Abfallwirtschaft Heidekreis, vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „AHK“ genannt

über die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft

Präambel

Die AHK ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Heidekreis. Der ZAC ist öffentlich-rechtlicher Zweckverband der Stadt und des Landkreises Celle. Aufgabe des ZAC ist es, in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben der unteren Abfallbehörden und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrzunehmen. Zukünftig soll der ZAC die vollständige Aufgabe der Erfassung/Sammlung und Entsorgung aller überlassungspflichtigen Abfälle, die insbesondere im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Biwak-Räume und in den Truppenlagern Trauen und Oerbke auf dem Truppenübungsplatz Bergen-Hohne, soweit sich dieser auf das Gebiet des Landkreises Heidekreis erstreckt, anfallen, übernehmen. Die AHK soll zukünftig die Aufgabe der Behandlung und weiteren Entsorgung der auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Celle anfallenden Bioabfälle für den ZAC übernehmen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 - in der jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 - in der jeweils gültigen Fassung - schließen der ZAC und die AHK im Rahmen der jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner folgende Zweckvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Aufgabenübertragung

- (1) Die AHK überträgt aufgrund dieser Vereinbarung gemäß § 6 NAbfG i.V.m. § 5 NKomZG von ihren Entsorgungspflichten die Teilaufgabe der Erfassung/Sammlung und Entsorgung aller überlassungspflichtigen Abfälle aus dem Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen – Hohne, soweit sich dieser auf das Gebiet des Landkreises Heidekreis erstreckt, auf den ZAC, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Die Aufgabenübertragung umfasst die Erfassung/Sammlung und Entsorgung der bezeichneten Abfälle, die im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Biwak-Räume und des Truppenübungsplatzes – außerhalb der Kasernen – anfallen. Zudem umfasst sie die Erfassung/Sammlung und Entsorgung dieser Abfälle in den Truppenlagern Trauen und Oerbke auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes (nachfolgend zusammen „Truppenübungsplatz“ genannt). AHK überträgt ZAC zudem die Befugnis, eine Satzung für die Erhebung von Gebühren für die übertragenen Teilaufgaben der Erfassung/Sammlung und Entsorgung aller überlassungspflichtigen Abfälle auf dem Truppenübungsplatz zu erlassen bzw. die bestehende Satzung des ZAC auf die von der Aufgabenübertragung umfassten Gebiete des Landkreises Heidekreis zu erstrecken.
- (2) Der ZAC überträgt aufgrund dieser Vereinbarung gemäß § 6 NAbfG i.V.m. § 5 NKomZG von seinen Aufgaben die Teilaufgaben der Behandlung und weiteren Entsorgung der Bioabfälle (AVV 20 03 01) aus dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Celle auf die AHK, die diese Aufgabe dann zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (3) Die Partner können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Dritter bedienen. Die Partner stehen im Fall der Drittbeauftragung für den Dritten ein. Die Behandlung und weitere Entsorgung des Bioabfalls wird auf Grundlage des zwischen der AHK und der Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH (BVH), an der die AHK mehrheitlich beteiligt ist, abgeschlossenen Entsorgungsvertrags erfolgen.

§ 2
Durchführung

- (1) Die Erfassung/Sammlung und Entsorgung der in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle auf dem Truppenübungsplatz obliegen dem ZAC im Rahmen seiner Abfallbewirtschaftungssatzung in eigener Regie.
- (2) Bei den angelieferten Bioabfällen tritt der Eigentumsübergang mit der Eingangsverwiegung in der Bioabfallvergärungsanlage der Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH ein. Innerhalb der Laufzeit der Zweckvereinbarung ist der ZAC berechtigt und verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle i.S.v. § 1 Abs. 2 der AHK zur ordnungsgemäßen Abfallbehandlung zuzuführen.

§ 3
Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Übergang der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung gehen nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 des NKomZG alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Übernehmer über.

§ 4
Kostenregelung

- (1) Die AHK erhält für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe eine Entschädigung. Grundlage für die Entschädigung ist die Kalkulation der AHK auf der Basis ihrer Selbstkosten. Die vereinbarte Entschädigung umfasst dabei jeweils alle mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Kosten. Die Regelung gemäß § 5 Abs. 5 NKomZG über die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben, welche die Deckung der durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe entstehenden Kosten sicherstellen, werden in einer separaten Entschädigungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Entschädigung für die jeweils erbrachte Leistung wird für die zeitraumabhängigen Kosten pro Monat und für die mengenabhängigen Kosten nach der tatsächlich angelieferten Abfallmenge je Gewichtstonne (Mg) erhoben. Maßgeblich für die Bemessung der Entschädigung für die mengenabhängigen Kosten ist die Eingangsverwiegung in der Bioabfallvergärungsanlage der Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH.
- (3) Der ZAC deckt seine Kosten für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nach der Maßgabe seiner jeweils gültigen Abfallgebührensatzung durch die Erhebung von Abfallgebühren bei den jeweiligen Abfallerzeugern, die seine Leistung in Anspruch nehmen.

§ 5
Entrichtung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für die Verwertung der Bioabfälle wird von der AHK durch Rechnung bis zum 10. des Folgemonats erhoben.
- (2) Der Rechnung sind jeweils die Wiegenoten der Eingangsverwiegung einzeln sowie als Listenaufstellung beizufügen.
- (3) Die Rechnung ist jeweils 14 Tage nach Eingang fällig. Die Rechnung ist durch Überweisung zu begleichen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.

§ 6
Haftung

- (1) Bei der Anlieferung der Abfälle bei der Entsorgungsanlage für die Bioabfallverwertung sind die Anlieferungszeiten und Annahmekriterien der gültigen Betriebsordnungen und Annahmebedingungen des jeweiligen Betreibers, derzeit also der Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, sowie die Regelungen dieser Vereinbarung zu beachten. Abfälle, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen kostenpflichtig zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für andere als die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle. Etwaige Schäden sind zu ersetzen.
- (2) Im Übrigen führen die Partner die jeweils übernommenen Aufgaben auf eigene Gefahr durch. Gegenseitige Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

§ 7
Laufzeit, Anpassung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt ab dem 21.10.2024. AHK und ZAC werden rechtzeitig vorher die öffentliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung auf Grundlage der für AHK und ZAC jeweils geltenden Vorschriften veranlassen.
- (2) Die Laufzeit endet am 31.12.2031; sie kann im Einvernehmen der Beteiligten verlängert werden.

- (3) Eine einseitige Kündigung wird – abgesehen von den nachstehend beschriebenen Fällen – im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung – ganz oder teilweise - aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.
- (4) Die Vereinbarung ist einvernehmlich anzupassen, wenn sich die zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen, die Rechtslage oder die tatsächlichen Verhältnisse so weitgehend ändern, dass einem der Partner die Weiterführung nicht zumutbar ist.
- (5) Eine Anpassung erfolgt auch dann, wenn die Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung eines der Partner rechtskräftig für nichtig erklärt wurde, soweit die Nichtigkeit auf dieser Vereinbarung beruht; in diesem Fall ist der betreffende Partner berechtigt, eine Anpassung der Bestimmungen zu fordern, welche zur Unwirksamkeit der Gebührenkalkulation geführt haben.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes (5) eine Einigung nicht zustande, ist jeder Partner berechtigt, die Zweckvereinbarung hinsichtlich der betroffenen Leistung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
- (7) Kann die Anpassung im Fall des Absatzes (5) nicht umgesetzt werden, erfolgt eine einvernehmliche Auflösung innerhalb von 6 Monaten.
- (8) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen so weitgehend ändern, dass die Entsorgungspflicht der Partner ganz oder zu wesentlichen Teilen entfällt, ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen.
- (9) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung fallen die jeweils betroffenen übertragenen Aufgaben vollständig an den ursprünglichen Aufgabenträger zurück. Der Übernehmer der Aufgabe wird von seiner Leistungspflicht frei. Eine Abrechnung der vereinbarten Entschädigung hat schnellstmöglich zu erfolgen.
- (10) Bei einvernehmlicher Auflösung der Zweckvereinbarung durch die Partner gilt Abs. 9 entsprechend.

§ 8

Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde entsprechend anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, dies gilt auch bezüglich des Schriftformerfordernisses.
- (2) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen. Gleiches gilt, soweit sich Regelungslücken herausstellen.

§ 9

Genehmigungsvorbehalt und Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 und 4 NKomZG bedarf die Änderung der Zweckvereinbarung der Genehmigung, soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betrifft, die durch Rechtsvorschrift zugewiesen oder übertragen worden ist.
- (2) Im Übrigen sind Änderungen der Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 und 4 NKomZG lediglich anzeigepflichtig.
- (3) Änderungen der Zweckvereinbarungen werden gemäß den für die Satzungen der AHK und des ZAC geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht und am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

Die Zweckvereinbarung tritt am 21.10.2024 in Kraft

Soltau, den 05.12.2023
Abfallwirtschaft Heidekreis

Schäfer
Vorstand

Celle, den 29.11.2023
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle

Woeste
Geschäftsführer

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kleinkaliber Schützenverein Baven e. V., Jahreshauptversammlung, Freitag, 02.02.2024

Kleinkaliber Schützenverein Baven e. V., Jahreshauptversammlung, Freitag, 02.02.2024, um 20:00 Uhr

Tagesordnung Jahreshauptversammlung 2024:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Neuaufnahmen
5. Berichte aus dem Vorstand
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beitragsfestsetzung und Haushaltsvoranschlag
9. Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes
 - 9a. 1. Vorsitzender
 - 9b. 2. Vorsitzender
 - 9c. 1. Rechnungsführer
 - 9d. 1. Sportleiter
 - 9e. 1. Schriftführer
10. Neuwahlen des erweiterten Vorstandes
 - 10a. 1. Damenleiterin
 - 10b. 2. Rechnungsführer
 - 10c. Jugendwarte
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Schützenfest 2024
13. Aussprachen und Anregungen

Der Vorstand bittet um zahlreiches Erscheinen.

Südheide, 12.01.2024

Dirk Bergmann

1. Vorsitzender KKS Baven e.V.

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN